

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 281

Diez, Donnerstag den 2. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603*) sowie auf Grund der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

machung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

grün 10 Kg.,
salzfrei 9 Kg.,
trocken 4 Kg.

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. K. M. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. M. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. M. A. erlaubten Veräußerung erzielen würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I f. 1 kg Grün- gewicht M	Klasse II f. 1 kg Grün- gewicht M	Klasse III f. 1 kg Grün- gewicht M
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Rühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1, 0	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse 1 gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Felsen-Rassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen hüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Für-

stentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Biegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Klasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Klasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifsein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifshaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Znning) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverblicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelausdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Znning) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm; für leichte Beschädigung [Fehler*) im Abfall] um 2,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber, 1,00 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell; für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um 3,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber, 1,50 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell; für leichte und schwere Beschädigung zusammen um 5,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber, 2,50 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell; für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber, 2,00 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell; für Schupphäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Wüchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grünge wicht;

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg	bei Fresser- häuten und Kalbfellen für 1 kg
mit Maul u. m. Horn	10	6	4
mit Maul u. ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweiffhaare	1	1	1

b) die unter c) genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Abjag, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 27. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind, besonders gehäuft. So sind in Brand geraten:

- am 9. Oktober auf dem östlichen Kriegsschauplatz ein Eisenbahn Güterwagen mit Feldpostpäckchen für eine Reserve division. Die Ladung ist bis auf 30 Beutel ein Hauf der Flammen geworden;
- am 16. Oktober im Osten ein Lastwagen mit Post für eine Landwehrdivision. Von der Ladung sind zwei von der Postsammlung in Leipzig abgeforderte Beutel mit Feldpostpäckchen fast vollständig verbrannt. Größerer Schaden ist nur durch die besondere Umsicht und Eiliges gegenwart des Wagenführers verhütet worden;

- am 16. Oktober ein Eisenbahn Güterwagen mit Feldpostpäckchen für das Ostheer. Von der aus 300 Beuteln bestehenden Ladung sind 150 vernichtet worden, außerdem war der Inhalt von 60 Beuteln teilweise beschädigt;
- am 20. Oktober ein mit Feldpost und Paketen für das Ostheer beladener Eisenbahn Güterwagen. Als das Feuer bemerkt wurde, hatte es bereits soweit um sich gegriffen, daß vom Wageninhalt bis auf wenige Pakete und Gegenstände aus verbrannten Sendungen nichts mehr geborgen werden konnte;
- am 26. Oktober auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Ladung eines Güterpostwagens. Trotz sofortiger Löscherkämpfe breitete sich das Feuer infolge des herrschenden starken Windes schnell aus, so daß der Inhalt von 5 Beuteln vollständig und von weiteren 10 zum Teil vernichtet wurde.

Alle diese Fälle sind nach dem Ergebnis der Feststellungen höchstwahrscheinlich auf Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände zurückzuführen.

Die beklagenswerten Vorkommnisse beweisen, daß die aus Anlaß früherer Brände wiederholt ergangenen dringenden Warnungen vor Versendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Äther usw., mit der Feldpost zum Schaden der Allgemeinheit wie unserer Krieger und ihrer Angehörigen noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden. Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 387 unter 5 a. St. B. V. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Spanien.

General Wehler über Deutschland. Spaniens berühmter Strategie, der aus den kubanischen Aufständen bekannte General Wehler, sagte dem Vertreter eines in Buenos Ayres erscheinenden Blattes: Vor einem Jahr erklärte ich auf Befragen, der militärische Geist Deutschlands würde alle Feinde überwinden, der Sieg der Zentralmächte sei gewiß. Heute kann ich nur das gleiche sagen: Man kämpft in Rußland, in Belgien und in Frankreich, Deutschland hat nicht einen feindlichen Soldaten in seinem Gebiet. Wer alles dies erwägt und überdies mit einem Volke rechnet, dessen Geist sich einmütig offenbart zugunsten der Ideale und der Interessen, deren Achtung es durch die Waffen zu erzwingen wissen wird, der kann über den endgültigen Ausgang des Krieges nicht im Zweifel sein. Wenn der Sieg auch nicht in einer einzigen großen Schlacht gewonnen werden wird, er wird von den Zentralmächten gewonnen werden. Das Scheitern des Dardanellenunternehmens hat erwiesen, wie falsch der Glaube an die Unüberwindlichkeit der englischen Seemacht war. Unbegreiflich ist es, wie es in Spanien noch einen Verteidiger Englands geben kann. Denn man mag sagen, was man wolle: der Felsen von Gibraltar ist eine nationale Schande, und jeder Spanier sollte dagegen Einspruch erheben! ... Als ein Zeugnis der in den militärischen Kreisen Spaniens herrschenden Besinnung sind die Darlegungen des Generals Wehler jedenfalls bedeutungsvoll.

Frankreichs Kampf gegen den Alkohol.

Seit Wochen füllen die französische Presse lange Erörterungen über die Notwendigkeit einer Alkoholverbrauchseinschränkung. Denn — war auch dieses Jahr die Weinernte schlecht wie alle Ernten Frankreichs, so hat das Land doch offensichtlich an Alkohol den Ueberfluß, den es an Lebensmitteln so schmerzlich vermißt. Den Ueberfluß, den es mit jedem Tag leidenschaftlicher verwünscht.

So ruft zum „Kampf gegen den Alkohol“ der Leitartikel des „Radikal“ vom 24. November auf: Schnellste Maßnahmen sind geboten. Zum Verhandeln ist keine Zeit mehr! Ja oder nein, hat das Parlament die Verantwortung für die Verteidigung der Nation? ... Wir brauchen die Abwehr, und zwar gleich?“

Am gleichen Tage zieht Terz im „Deubre“ gegen den „inneren Feind“, den Alkohol und seine liebedienerische Presse ins Feld: „Europa brennt, aber in Frankreich bleibt alles beim alten. ... Seht wie der „Petit Parisien“ am Freitag auf der ersten Seite den Gang der Destillateure zum Quai d'Orsay beschreibt: „Unterhandlungen der Gesandten des Bierverbandes mit Griechenland“ — „Die Getränkeverkäufer konferieren heute mit dem Präsidenten des Ministerrats“ ... Eine halbe Spalte kaum für Griechenland, zwei Spalten aber über die Klagen und Drohungen der Destillateure. ... Für die Erlaubnis, eine Stunde früher ihre Klientel vergiften zu dürfen, unterbrechen sie die Arbeit des Ministerpräsidenten ... gleich und gleich verhandelt sie mit ihm, die „Eidgenossen“, ihre Deklaration zeigt es ausdrücklich: „Der Detailverkauf in Getränken und seine Repräsentanten haben den Wunsch, mit der Regierung Hand in Hand zu arbeiten. ... Die Delegierten der Detailhändler in Getränken — hunderttausende an der Zahl — wünschen, daß es zwischen ihnen und der Regierung zu keinem Gegensatz komme usw. ...“ Um die Gleichheit beider Mächte aber noch deutlicher zu zeigen, bringt der Petit Parisien über dem herzergreifenden Text die Photographie dieser zwölf Minister seiner Majestät des Alkohols im ersten Gespräch um einen grünen Tisch versammelt. ... — Was wird es uns helfen, den hohen zu entrinnen, wenn uns die Destille den Rest gibt!“

Aus Persien.

W.B. Konstantinopel, 29. Nov. (Nichtamtlich.) Hier liegt folgender zuverlässiger Drahtbericht über die Lage in Persien vor: Seit mehreren Jahren stehen bekanntlich russische Truppen in Nordpersien, angeblich zum Schutz gegen Unruhen, in Wahrheit aber, um ohne jeden Rechtsgrund die Okkupation des Landes vorzubereiten und in Teheran die russischen Kreaturen zu stützen. Die neuerdings erfolgte Verurteilung angesehener Patrioten in das persische Ministerium hat den Generalgouverneur im Kaukasus, den Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch, veranlaßt, ohne weiteres den Vormarsch russischer Truppen von Kaswin auf die Hauptstadt Teheran zu befehlen, um den Sturz des Kabinetts zu erzwingen und den Russenfreund Herma wieder ans Ruder zu bringen. Geplant war gleichzeitig die Gefangennahme aller nationalistischer Parlamentarier und die Beseitigung der an der Spitze der persischen Gendarmerie stehenden und dem Schah treu ergebenen schwedischen Offiziere. Die völlig überraschte Regierung mit dem Schah an der Spitze entschloß sich, der russischen Vergewaltigung auszuweichen und provisorisch den Sitz des Gouvernements nach der etwas südlicher gelegenen Stadt Kumm zu verlegen. Auf das im letzten Moment feierlich gegebene Versprechen, die Truppen wieder zurückzuziehen, entschloß sich der Schah, in der Stadt zu verbleiben. Die Gesandten der Zentralmächte haben sich auf schriftliche Aufforderung der Regierung bereits nach Kumm begeben, wo das Parlament und die Führer der Patriotenpartei schon versammelt sind. Der zum Frieden neigende Schah scheint den Russen noch einmal Konzessionen machen zu wollen, um dem neutralen Lande einen Krieg zu ersparen. Er verlangt aber die Zurückziehung aller russischen und englischen Truppen. In Persien herrscht große Bewegung. Zahlreiche Stämme und freiwillige Scharen haben sich in Richtung auf die Hauptstadt in Bewegung gesetzt, um den Schah gegen das brutale und rücksichtslose Vorgehen der Russen zu schützen. —

50 Millionen freiwillige Arbeiter-Unterstützungen.

Sofort mit Beginn des Krieges setzte bei überaus vielen industriellen Werken eine umfangreiche Fürsorgetätigkeit ein, die von dem Gedanken geleitet wurde, über die Reichs- und Gemeindeunterstützung hinaus durch Beihilfen jeder Art, insbesondere durch bare Unterstützungen den das Vaterland verteidigenden Arbeitern und Angestellten die Sorge um das Dasein und Wohl ihrer daheimgebliebenen Angehörigen abzunehmen. Inwieweit von einzelnen Industriellen freiwillige Unterstützungen während des Krieges bisher gewährt worden sind, hat bekanntlich vor allem der Verein Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller und der Mittelhheinische Fabrikantenverein in ihren Kreisen zu ermitteln gesucht. An den jetzt abgeschlossenen Erhebungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller haben sich 244 Mitglieder beteiligt. In den ersten zwölf Kriegsmonaten betrugen die gesamten Zuwendungen an die Angehörigen der unter den Fahnen stehenden Beamten- und Arbeiterchaft annähernd 50 Millionen Mark (genau 49 327 456 Mark). Hiervon gelangten bereits im ersten Kriegsmonat etwa 3 490 000, im zweiten 3 990 000 und im dritten fast 4 000 000 Mark zur Auszahlung. Mit der Fortdauer des Krieges und der ständig fortschreitenden Einberufung von Arbeitern zum Seeresdienst stieg sowohl die Zahl der Unterstützungsempfänger wie die Summe der Unterstützungsgelder und erreichte im Monat Juli d. J. annähernd 4 360 000 Mark. Beihilfen sind gegen 120 000 Familien gewährt worden, so daß durchschnittlich auf die unterstützte Familie eine Jahresbeihilfe von über 400 Mark entfällt. Bei den vorstehenden Berechnungen sind die nicht unerhebliche Beträge darstellenden Aufwendungen, die die Werke ihren Arbeitern in Gestalt von Mietsentschädigungen, Ueberlassung von Ackerland, Gewährung von Saatgut oder auf andere Weise haben zukommen lassen, nicht allgemein berücksichtigt.

Die Bedeutung der Kartoffel als Nahrungsmittel.

Seit dem 16. Jahrhundert ist die Kartoffel als Nahrungsmittel in Europa im Gebrauch. Stets hat sie eine große Rolle als Nahrungsmittel gespielt und doch ist ihr voller Wert bis in die neueste Zeit hinein nicht erkannt worden. Vielsach betrachtet man die Kartoffel ausschließlich als Kohlehydratspenderin. Neben wertvollen Aschenbestandteilen enthält die Kartoffelknolle viel Stärke. Die übrigen organischen Nahrungsstoffe treten gegenüber diesem Kohlehydrat an Menge stark zurück. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Meinung aufkam, daß die Kartoffel kein vollwertiges Nahrungsmittel darstelle, sondern nur zusammen mit anderen Stoffen, wie mit Fleisch oder mit anderen Vegetabilien wertvoll sei.

Diese weitverbreitete Ansicht hat sich als irrig herausgestellt, die Kartoffel enthält Eiweiß, das in ausgezeichneter Weise ausgenützt wird, so daß man zur Deckung des nötigen Eiweißbedarfes davon verhältnismäßig geringe Mengen braucht. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß man sich sogar ausschließlich von Kartoffeln ernähren kann. Die Kartoffel ist ein vollwertiges Nahrungsmittel. Sie wird einem nie über. Unbedenklich kann sie in großen Mengen zugeführt werden. Es bedeutet keine Einschränkung unserer Genüsse, wenn wir gezwungen sind, dieses edle Nahrungsmittel in vermehrtem Maße an der Zusammenziehung unserer Mahlzeiten zu beteiligen.

Eine ausführliche Darstellung der Verwendbarkeit der Kartoffel im Haushalt gibt die Flugschrift zur Volksernährung Nr. 12: „Die Kartoffelküche in der Kriegszeit“ von Josephine Nagel, die durch Behörden, Kommunen, gemeinnützige Vereine und Korporationen auch in größeren Mengen kostenlos zu beziehen ist von der Verlags-Abteilung der Zentral-Einkaufsgesellschaft Berlin W 8.

Prof. Dr. Emil Abderhalden, Halle a. S.